

Einkaufsbedingungen der KOLBUS GmbH & Co. KG

1. Präambel

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder bezahlen.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen / Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns unter Angabe der Bestellnummer schriftlich erteilt oder nach mündlicher oder fernmündlicher Erteilung schriftlich bestätigt werden. Bestellungen, Lieferabrufe und Bestätigungen können auch durch Datenfernübertragung, Telefax oder Email erfolgen.
- 2.2 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Bestelldatum an, so sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- 2.3 Aus mündlichen oder fernmündlichen Zusagen, Auskünften, Beratungen usw. können - unabhängig davon, ob sie vor oder nach Vertragsabschluss erteilt werden, und außer im Falle unseres groben Verschuldens - keine Rechte gegen uns hergeleitet werden. Solche mündlichen Erklärungen binden uns nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden oder wenn wir nachweislich auf die Schriftform verzichtet haben.
- 2.4 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Lieferung / Verzug

- 3.1 Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend ist der Eingang der mangelfreien Lieferung bei uns.
- 3.2 Teillieferungen und/oder Lieferungen vor dem vereinbarten Termin bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
- 3.3 Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4 Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant wird uns Lieferverzögerungen unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Mitteilung hat keinen Einfluss auf unsere Ansprüche gegen den Lieferanten.
- 3.5 Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferzeit oder mangelhafter Erfüllung sind wir berechtigt, für jede angefangene Woche der Überschreitung eine Entschädigung in Höhe von 1 %, insgesamt höchstens 10% vom Wert der vereinbarten Lieferung geltend zu machen. Durch Zahlung der Entschädigung werden die Verpflichtungen zur vertragsgerechter Leistung oder zum Ersatz des uns noch entstehenden Schadens nicht berührt.
- 3.6 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung

oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche einschließlich der Ansprüche auf die Entschädigung. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung und Leistung.

- 3.7 Wir können außerdem und unbeschadet unserer sonstigen Rechte nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Leistungen durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, die im Besitz des Lieferanten sind, so sind diese unverzüglich an uns zu übergeben. Soweit Schutzrechte die Lieferung durch den Dritten behindern, ist der Lieferant verpflichtet, eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten unverzüglich zu beschaffen. Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Entschädigung ist in jedem Fall vom Lieferanten zu erfüllen.
- 3.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4. Versand

- 4.1 Im gesamten Schriftwechsel, auf den Rechnungen und den Versandpapieren sind unsere Bestellnummer sowie evtl. Teilenummern anzugeben.
- 4.2 Lieferscheine und Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 4.3 Höhere Kosten und Spesen, die infolge Abweichung vom Normalversandablauf oder infolge Abweichung der von uns geforderten Versandart (Straße, Schiene oder ähnliches) auftreten, werden von uns nur anerkannt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ware wegen Terminüberschreitung auf dem Eilweg versandt werden muss.
- 4.4 Die Lieferungen erfolgen einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung frei Werk oder frei Lieferanschrift (gemäß Incoterms 2000 Frachtfrei / CPT Rahden/Westfalen oder Bestimmungsort). Die Transportversicherung wird von uns abgeschlossen und getragen.
- 4.5 Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere, insbesondere fehlende Angaben über die Empfangsstelle, die zuständige Abteilung, die Bestellzeichen und Bestellnummern, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 4.6 Der Lieferant ist zur Einhaltung der Verpackungsverordnung gesetzlich verpflichtet. Wir nehmen nur solche Transportverpackungen an, die im Sinne dieser Verordnung als wiederverwertbare Werkstoffe anzusehen sind. Die Verpackungen sind mit den Symbolen der allgemein eingeführten und anerkannten Verwertssysteme (z.B. DSD, RESY, RVT) zu kennzeichnen. Bei Nichteinhaltung sind wir berechtigt, die Verpackung kostenlos an den Lieferanten zurückzugeben.

5. Technische Unterlagen / Geheimhaltung

- 5.1 Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
- 5.2 Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, usw., die wir für die Ausführungen einer Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben bzw. werden unser Eigentum; sie sind geheim zu halten

und uns nach Ausführung der Bestellung ohne besondere Aufforderung auszuhändigen. Der Lieferant haftet für Verlust oder Beschädigung bis zur ordentlichen Rückgabe sowie für missbräuchliche Benutzung.

- 5.3 Die Unterlagen dürfen nur in dem von uns genehmigten Umfang benutzt und ohne vorherige Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. In dem Fall, dass eine Weitergabe an Unterlieferanten zur Ausführung des Auftrags unerlässlich ist, ist dem Unterlieferanten die vorstehende Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen.
- 5.4 Auf die Geschäftsverbindungen mit uns darf in Ihrer Werbung nur mit unserem schriftlichen Einverständnis hingewiesen werden.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, frachtfrei Erfüllungsort, verzollt einschließlich Verpackung. Ergänzend gelten die Inco-Terms.
- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Lieferung, frühestens mit dem Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin. Sofern einzelvertraglich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- 6.3 Solange sich der Lieferant mit seinen Leistungen im Rückstand befindet oder uns Gewährleistungsansprüche gegen ihn zustehen, gelten unsere Zahlungsverpflichtungen in angemessener Höhe als gestundet und sind somit weiter Skonto berechtigt.
- 6.4 Wir geraten ohne eine Mahnung nicht in Zahlungsverzug. Sind wir mit der Zahlung in Verzug, haben Sie das Recht, diese mit dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- 6.5 Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts ist nur bei vorherigem Rücktritt vom Vertrag möglich.
- 6.6 Vereinbarte Teilzahlungen sind frühestens mit ihrem Abruf fällig.

7. Liefergegenstand

- 7.1 Der Liefergegenstand muss für den Verwendungszweck geeignet sein und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
- 7.2 Der Liefergegenstand muss zum Zeitpunkt der Übergabe oder Abnahme den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, den Normen, den Vorschriften zum Umweltschutz (z.B. über die Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Verfahren) sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Vorschriften entsprechen.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes notwendigen Unterlagen, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen, welche für die Verwendung, Montage, den Betrieb, Instandhaltung und Instandsetzung benötigt werden, unaufgefordert und vollständig mit der Übergabe oder der Abnahme des Liefergegenstandes zu übergeben. Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, den jeweiligen Hersteller oder Vorlieferanten unverzüglich zu nennen.
- 7.4 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, haben wir neben dem Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Wir

dürfen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Annahme des Liefergegenstandes erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, den Vertragsgegenstand, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen; entdeckte Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit der Lieferant Gussteile liefert, besteht Einvernehmen darüber, dass etwaige Mängel (z.B. Blasen oder Lunker) erst im Rahmen der Bearbeitung, unter Umständen erst im letzten Arbeitsgang, festgestellt werden können.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht uns grundsätzlich zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern.
- 8.4 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Inbetriebnahme oder technischen Endabnahme der Lieferung durch uns. Bei Lieferungen, bei denen eine Inbetriebnahme oder technische Endabnahme nicht vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate, beginnend mit der Lieferung (Gefahrübergang).
- 8.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.
- 8.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist von dem Lieferanten instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.
- 8.8 Entstehen infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.9 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück, oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert, oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 8.10 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden tragen mussten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hatte.

- 8.11 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 8.6 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 8.5 und 8.9 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.12 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9. Produkthaftung und Rückruf

- 9.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2 Haftet der Lieferant, hat er alle uns entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung und Rückrufaktion zu erstatten. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Der Lieferant wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10. Höhere Gewalt

- 11.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.

11. Ausführung von Arbeiten

- 11.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Unsere Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Unfälle durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

12. Beistellung

- 12.1 Von uns beigestellte Stoffe, Teilebehälter und Spezialverpackungen sind unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

13. Abtretung

- 13.1 Eine Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist nur zulässig, wenn wir hierzu schriftlich unsere Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für stille Zessionen.
- 13.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Zahlungsansprüchen gegen uns zustehende Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass seine Zahlungsansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 13.3 Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 13.4 Die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis durch vom Lieferanten beauftragte Dritte erfüllt werden.

14. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist der Sitz von KOLBUS, es sei denn, dass etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 14.2 Gerichtsstand ist Rahden/Westfalen. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung sowie am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 14.3 Für vertragliche Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand 01|2012